Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7724**

14. Wahlperiode 04. 12. 2001

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Detlef Parr, Dr. Dieter Thomae, Dr. Irmgard Schwaetzer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 14/7519 –

Häusliche Kinderkrankenpflege

Vorbemerkung der Fragesteller

Die häusliche Kinderkrankenpflege stellt die fachgerechte Pflege daheim sicher. Kinder sind keine Erwachsenen. Es ist von daher nicht möglich, die häusliche Kinderkrankenpflege mit der häuslichen Krankenpflege von Erwachsenen gleichzusetzen. Insbesondere durch die Verabschiedung der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen hat die Verordnung der häuslichen Krankenpflege nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und 7 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) zum 16. Februar 2000 in dieser Hinsicht Probleme mit sich gebracht. Obwohl weitgehend Übereinstimmung darüber besteht, dass die ambulante Kinderkrankenpflege eine wertvolle Ergänzung des Behandlungsangebotes niedergelassener Ärzte ist und den Aufenthalt in Krankenhäusern verkürzen hilft, sind die besonderen Belange von Kindern in den Richtlinien nicht entsprechend berücksichtigt. Kinder können sich häufig nicht zu ihrer Krankheit äußern. Von daher gewinnt die intensive Beobachtung und fachgerechte Beurteilung durch geschulte Kräfte an Bedeutung. Die Pflege von Kindern ist zudem häufig zeitaufwendiger. Hinzu kommt die in vielen Fällen dringend notwendige Beratung der Familien im Umgang mit ihrem kranken Kind.

Ziel muss eine flächendeckende Versorgung und Betreuung schwerstkranker Kinder sein, bei der die Angebote verzahnt und auf eine sichere finanzielle Grundlage gestellt werden.

1. Wie groß ist die Anzahl chronisch Kranker bzw. pflegebedürftiger Kinder bis zu sechs Jahren, von sechs bis zwölf Jahren, von zwölf bis sechzehn Jahren, die pflegerische Unterstützung in häuslicher Umgebung brauchen?

2. Wie viele dieser Kinder erhalten professionelle Hilfe im Rahmen des SGB V, des SGB XI oder des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG)?

Der Bundesregierung liegen keine Angaben über die gesamte Zahl chronisch kranker bzw. pflegebedürftiger Kinder in der Bundesrepublik vor.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 30. November 2001 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Im Rahmen der Pflegeversicherung liegen der Bundesregierung Angaben über pflegebedürftige Kinder nur in der Altersstaffelung von jeweils 5 Jahren vor (Stichtag: 15. Dezember 1999). Die Pflegestatistik nach § 109 SGB XI weist 13 125 anerkannte Pflegebedürftige unter 5 Jahren, 27 580 im Alter von 5 bis unter 10 Jahren und 29 779 im Alter von 10 bis unter 15 Jahren aus. Von ihnen erhält der weit überwiegende Teil Pflegegeld. Nur 502 (unter 5 Jahre alt), 834 (5 bis unter 10 Jahre alt) bzw. 888 (10 bis unter 15 Jahre alt) erhalten Pflegesachleistung im häuslichen Bereich.

Die amtliche Sozialhilfestatistik weist Kinder, die Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) erhalten nicht in der unter Frage 1 vorgegebenen Altersabgrenzung aus. Die amtliche Sozialhilfestatistik erfasst auch nicht das Merkmal „chronisch krank“. Die aktuell verfügbaren Zahlen (31. Dezember 1999) zu Kindern unter 18 Jahren mit Bezug von Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen, wie sie die amtliche Sozialhilfestatistik ausweist, sind 101 Kinder unter 3 Jahren, 354 im Alter von 3 bis 7 Jahren, 1 168 im Alter von 7 bis 11 Jahren, 1 450 im Alter von 11 bis 15 Jahren und 936 im Alter von 15 bis 18 Jahren.

Nach Auskunft der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Krankenkassen liegen den Spitzenverbänden der Krankenkassen keine Angaben über die Anzahl chronisch kranker bzw. pflegebedürftiger Kinder in verschiedenen Altersgruppen, die pflegerische Unterstützung im häuslichen Umfeld brauchen, und zu der Frage, wie viele dieser Kinder professionelle Hilfe im Rahmen des SGB V erhalten, vor. Die Daten in der gesetzlichen Krankenversicherung sind nicht so stark gegliedert, dass Aussagen zu diesen speziellen Fragen möglich sind.

3. Wie viele Pflegedienste gibt es, die sich auf die speziellen Belange von Kindern spezialisiert haben?

Nach Angabe der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Krankenkassen ist die Anzahl der Pflegedienste, die sich auf die speziellen Belange von Kindern spezialisiert haben, im Vergleich zu der Gesamtanzahl der Pflegedienste verschwindend gering. So hat eine Umfrage ergeben, dass es bundesweit weniger als 40 Spezialpflegedienste für die Betreuung und Versorgung von Kindern gibt. Weit häufiger dürfte es jedoch der Fall sein, dass die Pflege von Kindern von den übrigen Pflegediensten erbracht wird, die bei besonderem Bedarf eine Kinderkrankenschwester beschäftigen.

4. Hält die Bundesregierung die derzeitigen gesetzlichen Regelungen für ausreichend oder wo sieht sie zusätzlichen Handlungsbedarf?

Die Bundesregierung hält die derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen für ausreichend und sieht keinen zusätzlichen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

Der Gesetzgeber hat es den Beteiligten, nämlich der Selbstverwaltung der Ärzte, Krankenkassen und Pflegekassen sowie den Leistungserbringern übertragen, die Einzelheiten der Versorgung mit häuslicher Krankenpflege, zu der auch die häusliche Krankenpflege von Kindern zählt, in eigener Verantwortung zu regeln. Innerhalb des vom Gesetzgeber geschaffenen Rahmens ist ausreichend Raum für Regelungen, um eine ausreichende qualitativ hochwertige und professionelle Versorgung von Kindern mit häuslicher Krankenpflege gewährleisten zu können.

5. Welche Anforderungen an die Qualität der pflegerischen Versorgung von Kindern hält die Bundesregierung für notwendig und wie wird diese Qualität sichergestellt?

Das zum 1. Januar 2002 in Kraft tretende Gesetz zur Qualitätssicherung und zur Stärkung des Verbraucherschutzes in der Pflege (Pflege-Qualitätssicherungsgesetz, PQsG) dient der Sicherung und Verbesserung der pflegerischen Versorgung nach dem SGB XI insgesamt; es enthält jedoch keine speziellen Regelungen, die allein die Versorgung pflegebedürftiger Kinder zum Inhalt haben. Die mit dem PQsG geschaffenen Regelungen kommen vielmehr allen Pflegebedürftigen zugute.

Mit dem PQsG ist das bisherige Instrument der Qualitätsprüfungen durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) neu überarbeitet und an die Erfordernisse in der Praxis angepasst worden. So erstreckt sich die Qualitätsprüfung durch den MDK nach § 112 Abs. 3 SGB XI-neu nunmehr auch auf die Leistungen der häuslichen Krankenpflege, wenn ein zugelassener Pflegedienst zugleich Leistungen nach § 37 SGB V erbringt.

Darüber hinaus führt das PQsG den sog. Leistungs- und Qualitätsnachweis nach § 113 SGB XI-neu ein. Die Einrichtungsträger werden verpflichtet, den Landesverbänden der Pflegekassen in regelmäßigen Abständen die Qualität ihrer Leistungen durch Leistungs- und Qualitätsnachweise nachzuweisen, die nach einer Qualitätsprüfung durch unabhängige Sachverständige oder Prüfstellen erteilt werden.

Im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung hat der Gesetzgeber mit den Rahmenempfehlungen nach § 132a Abs. 1 SGB V den Spitzenverbänden der Krankenkassen und den Spitzenorganisationen der Pflegedienste ein Instrument zur Verfügung gestellt, das bundesweite Vorgaben, insbesondere auch Maßnahmen zur Qualitätssicherung, für die Versorgung mit häuslicher Krankenpflege und die Vergütungsstrukturen schaffen soll. Zwar sind die Verhandlungen zu den Rahmenempfehlungen noch nicht abgeschlossen. Die Partner der Rahmenempfehlungen haben die Verhandlungen jedoch mittlerweile nach Vermittlung durch das Bundesministerium für Gesundheit wieder aufgenommen. Der Bundesregierung liegen Informationen vor, dass die Spitzenverbände der Krankenkassen als Ergebnis der Moderation an der Konzeption von Modellversuchen arbeiten, mit denen die noch offenen Fragen, insbesondere im Bereich der Vergütung von Prophylaxeleistungen, gelöst werden sollen.

6. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Pflege von Kindern im Regelfall mit mehr Aufwand verbunden ist als die Pflege von Erwachsenen?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Pflege von Kindern mit mehr Aufwand verbunden sein kann als die Pflege von Erwachsenen.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung vor diesem Hintergrund die Richtlinie des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Verordnung der häuslichen Krankenpflege nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und 7 SGB V, die als alleinige Grundlage auch der Verordnungsfähigkeit von häuslicher Krankenpflege für Kinder Anwendung findet und dazu geführt hat, dass Sonderverträge für die pflegerische Betreuung von Kindern mit Einrichtungen der häuslichen Krankenpflege von gesetzlichen Krankenkassen gekündigt worden sind?

Die Bundesregierung ist mit dem Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen der Auffassung, dass die Richtlinien über die Verordnung von häuslicher

Krankenpflege nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und 7 SGB V auch im Hinblick auf die Versorgung von Kindern mit häuslicher Krankenpflege überprüft werden sollten.

Der Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen prüft zurzeit, ob durch die in den Richtlinien über die Versorgung mit häuslicher Krankenpflege aufgenommene Leistung der Anleitung dem besonderen Bedarf der Unterstützung der Eltern von Kindern ausreichend Rechnung getragen wird. Spezielle Leistungen, die nur für Kinder in Frage kommen und in dem Leistungsverzeichnis der Richtlinie für die häusliche Krankenpflege nicht enthalten sind, konnten die Pflegeverbände bisher nicht plausibel darstellen. Das Ergebnis der Beratungen bleibt abzuwarten.

Die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen haben auf Anfrage mitgeteilt, dass sie nicht bestätigen können, dass durch die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege (HKP-Richtlinien) Sonderverträge für die pflegerische Betreuung von Kindern mit Einrichtungen der häuslichen Krankenpflege von gesetzlichen Krankenkassen gekündigt worden sind.

8. Ist die Bundesregierung bereit, sich dafür einzusetzen, dass solche Sonderverträge wieder geschlossen werden?

Vergleiche Antwort zu Frage 7.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333